Stadtverwaltung Schmölln Straßenverkehrsbehörde		
Markt 1 04626 Schmölin		(Ort, Datum)
	g einer Ausnahmegene bs. 1 StVZO (Schlepper	hmigung von den Vorschriften n von Kraftfahrzeugen)
für		
für (Name und Anschrift des Halters de	es ziehenden Kraftfahrzeuges)	
für das ziehende Kraftfahrzeug		
Fahrzeugart:	Fabrikat:	
Zulässige Anhängelast:	kg Amtliches Ke	nnzeichen:
a) im Einzelfall zum Schleppen des nach	chfolgend beschriebenen Kraftfal	hrzeuges
(Fahrzeugart, Fabrikat, Fahrzeug-Ide	ntNummer, amtliches Kennzeic	hen - soweit vorhanden -)
am von		nach
am von	(Abfahrtsort)	(Zielort)
Gründe/Zweck:		
b) als Dauergenehmigung zum Schler	onen von anderen Kraftfahrzeuge	an .
	-	
für den Zeitraum von	DIS	innerhalb eines Bereiches von
(nähere Be	zeichnung und Abgrenzung des	Fahrbereiches)
Gründe/Zweck:		
	der Genehmigungsbehörde fest	zusetzenden Bedingungen und Auflagen die
Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle an d schriften sowie alle sonstigen Vorschrifte rungen so ausreichend zu treffen, dass ( behörde und der Straßenunterhaltspflich	ie Ausnahmegenehmigung gekn en zur Sicherheit des Straßenver Gefahren und Schädigungen für tige werden aus allen sich etwa	üpften Bedingungen und Auflagen, die Sondervor- kehrs genau zu beachten und alle nötigen Vorkeh- Dritte ausgeschlossen sind. Die Genehmigungs- ergebenden Haftungsansprüchen in vollem Um- nacht. Ich/wir übernehme(n) die Haftung aus allen
Mein/Unser Beauftragter		hat Vollmacht, Erklärungen und Handlungen
in entsprechendem Umfange (einschließ	lich ⊏mptang der Ausnahmegen	enmigung) für mich/uns vorzuhehmen.
Sondervorschriften (§ 33 Abs. 3 StVZC	<b>D)</b>	(Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/ Fahrzeughalters und Firmenstempel)
lenkt werden, die die beim Betrieb des Fah beiden Fahrzeuge durch eine Vorrichtung	nrzeuges als Kraftfahrzeug erforderlic verbunden sind, die ein sicheres Len	ss das geschleppte Fahrzeug durch eine Person ge- che Fahrerlaubnis besitzt. Satz 2 gilt nicht, wenn die iken auch des geschleppten Fahrzeugs gewährleistet i Fahrzeuges, jedoch in keinem Fall mehr als 750 kg
<ol> <li>Das geschleppte Fahrzeug unterliegt nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren. Es bildet mit dem ziehenden Fahrzeug keinen Zug im Sinne des § 32 StVZO.</li> </ol>		

- 3. Für das geschleppte Fahrzeug gelten die Vorschriften für Kfz, StVZO §§ 41 (Bremsen), 53 (Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler), 54 (Fahrtrichtungsanzeiger), 55 (Vorrichtung für Schalzeichen) und 56 (Rückspiegel).
- 4. § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 sind nicht anzuwenden.
- Das geschleppte Fahrzeug darf bei einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t nur mit Hilfe einer Abschleppstange mitgeführt werden. (Unabhängig von der in § 33 Abs. 2 Nr. 6 StVZO normierten Verpflichtung, dass bei mehr als 4 t eine Abschleppstange erforderlich ist, kann es auch bei geringeren Gewichten je nach Verkehrslage und Entfernung notwendig sein, eine Abschleppstange zu
- 6. Die für die Verwendung als Kraftfahrzeug vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen dürfen am geschleppten Fahrzeug angebracht sein. Soweit sie für Anhänger nicht vorgeschrieben sind, brauchen sie nicht betriebsfertig zu sein.
- An der Rückseite des geschleppten Fahrzeugs muss, soweit es nicht zugelassen, das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs angebracht sein (§ 60 Abs. 5 StVZO) oder ein rotes Kennzeichen geführt werden.

Nichtzutreffendes streichen

Für Kfz-Werkstätten